

- die Tatsache wiederholter Straffälligkeit, die praktisch vom Kindesalter beginnend besonders im Jugendalter mehrfach ein kriminelles Abgleiten zeigt;
- eine ungenügende soziale Einordnung, die trotz vielfältiger erzieherischer Bemühungen der verantwortlichen Erziehungsträger und staatlicher Organe — wie z. B. Jugendhilfebetreuung, Aufenthalt in Spezialheimen (Kinderheime, Jugendwerkhöfe) oder erzieherische Einwirkung anderer Art wegen negativen Verhaltens — nicht grundlegend verändert werden konnte.

Das sind sehr wesentliche qualitative Unterschiede gegenüber den jugendlichen Strafgefangenen, die zu Freiheitsstrafe oder Jugendhaft verurteilt wurden. Sie verlangen auch — entsprechend **Absatz 1** — in der erzieherischen Einwirkung eine größere Intensität, vor allem in der Richtung, diese jugendlichen Strafgefangenen zur Lebenstüchtigkeit zu erziehen, ihnen die primitivsten Regeln des Zusammenlebens der Menschen im Sozialismus bewußt zu machen. Dabei sind die bei diesen jugendlichen Strafgefangenen als typisch anzusehenden Faktoren einer kaum vorhandenen gesellschaftlichen Bindung, einer ausgeprägten relativen Unselbständigkeit, gepaart mit einem bestimmten „Zweckverhalten“ in den verschiedensten Situationen, und schließlich auch ihrer „Gewöhnung“ an staatliche Maßnahmen ohne oder mit Freiheitsentzug — ohne daß dadurch eine tatsächliche Bewußtseinsveränderung erreicht wurde — ständig im Prozeß der Erziehung zu berücksichtigen, zumal die Gefahr der Rückfälligkeit bei solchen Jugendlichen sehr hoch ist.

Die Zielstellung der Erziehungsarbeit in den Jugendhäusern besteht auf der Grundlage von **Absatz 2** darin, daß die jugendlichen Strafgefangenen während ihres Aufenthaltes in einem Jugendhaus einen Abschluß auf dem Gebiet der Berufsausbildung oder der Allgemeinbildung erreichen. Verfügen sie über einen Abschluß der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, sind Berufs- oder Teilberufsausbildungsmaßnahmen durchzuführen. Ist ein solcher Abschluß nicht vorhanden, ist zu versuchen, ihn während des Aufenthaltes im Jugendhaus als Voraussetzung für eine spätere Berufsausbildung zu erreichen. Jugendliche Strafgefangene, die nur bedingt bildungsfähig sind, werden zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit eingesetzt. Darüber hinaus werden mit ihnen Sonderbildungsmaßnahmen auf der Grundlage der Lehr- und Ausbildungspläne der Hilfsschulen durchgeführt.

Entsprechend § 75 Abs. 3 StGB beträgt der Aufenthalt in einem Jugendhaus mindestens ein Jahr, höchstens drei Jahre. Die Entlassung kann nach § 351 StPO — dessen Inhalt sich in **Absatz 3** widerspiegelt — nur durch einen gerichtlichen Beschluß erfolgen. Bei der Antragstellung auf eine Entlassung aus dem Jugendhaus sind unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Durchführung mündlicher Verhandlungen dazu in den Jugendhäusern gemäß § 351 Abs. 3 StPO im Interesse der Erhöhung der erzieherischen Wirkung dem Gericht entsprechende Vorschläge mit zu unterbreiten.